

06.05.2025

ENTGELTORDNUNG**- gültig ab 01.08.2025-**

für die DRK-Kindertageseinrichtungen

- Eschede „Eschennest“ -**- Höfer „Villa Kunterbunt“ -**

Nach § 22 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Niedersachsen haben Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zur Einschulung ab 01.08.2024 Anspruch, eine Tageseinrichtung bis zu 8 Std. täglich beitragsfrei zu besuchen. Für eine darüberhinausgehende Betreuung ist eine Entgelterhebung rechtlich möglich. Sie wird als Sonderleistung abgerechnet.

- Die Entgeltordnung ist Bestandteil der Kindergartenordnung für Kindertageseinrichtungen des DRK Kreisverbandes Celle e.V. Durch Unterschrift der Sorgeberechtigten auf dem Aufnahmeformular ihres Kindes in der Einrichtung erkennen die Sorgeberechtigten die Kindergartenordnung einschließlich der Entgeltordnung an.
- Das **monatlich** zu zahlende Entgelt für Regelleistungen beträgt:

		Kinder <u>über</u> 3 Jahre	Kinder <u>unter</u> 3 Jahre
<u>Vormittagsgruppe</u>	08:00 - 12:00 Uhr	entgeltfrei	145,00 €
Frühdienst	07.30 - 08.00 Uhr	entgeltfrei	15,00 €
Mittagsdienst	12.00 - 13.00 Uhr	entgeltfrei	30,00 €
Mittagsdienst	13.00 - 14.00 Uhr	entgeltfrei	30,00 €

Bei Nutzung des Mittagsdienstes bis 14.00 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend!

<u>Ganztagsgruppe</u>	08.00 - 15.00 Uhr	entgeltfrei	210,00 €
Frühdienst	07.30 - 08.00 Uhr	entgeltfrei	15,00 €
Spätdienst	15.00 - 15.30 Uhr	entgeltfrei	15,00 €

<u>Integrationsgruppe</u>	08.00 - 13.00 Uhr	entgeltfrei	160,00 €
Frühdienst	07.30 - 08.00 Uhr	entgeltfrei	15,00 €
Mittagsdienst	13.00 - 14.00 Uhr	entgeltfrei	30,00 €

Bei Nutzung des Mittagsdienstes bis 14.00 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend!

Anschrift
77er Straße 45A
29221 Celle
Telefon 05141 9032-0
Telefax 05141 9032-50
UStID: DE 115125821

Bankverbindungen
Sparkasse
Celle-Gifhorn-Wolfsburg
BIC: NOLADE21GFW
IBAN: DE73 2695 1311 0000
0015 86

Volksbank eG Südheide-Isenhagener Land-
Altmark, BIC: GENODEF1HMNIBAN: DE03
2579 1635 0160 1601 00

Web www.drkcelle.de
Vereinsregister Amtsgericht Lüneburg, VR 100033

		Kinder <u>über</u> 3 Jahre	Kinder <u>unter</u> 3 Jahre
<u>Krippe-vormittags</u>	08.00 - 12.00 Uhr	entgeltfrei	132,50 €
<u>Frühdienst</u>	07.30 - 08.00 Uhr	entgeltfrei	15,00 €
<u>Krippe-ganztags</u>	08.00 - 15.00 Uhr	entgeltfrei	231,91 €
<u>Frühdienst</u>	07.30 - 08.00 Uhr	entgeltfrei	15,00 €
<u>Kindergarten Höfer</u>	08.00 - 13.00 Uhr	entgeltfrei	160,00 €
<u>Frühdienst</u>	07.30 - 08.00 Uhr	entgeltfrei	15,00 €
<u>Mittagessen-Pauschale</u>	mtl.		75,00 €

3. Bei einer Erhöhung des Entgelts können die Sorgeberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
4. Das Entgelt ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten.
5. Das für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig. Für die Folgemonate ist das Entgelt jeweils zum 01. Tag eines jeden Monats zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen und wird im Lastschriftverfahren zum 01. des jeweiligen Monats vom Girokonto eingezogen. Eine Einzugsermächtigung ist spätestens bei der Aufnahme des Kindes zu erteilen. Geraten die Sorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
6. Wird das Kind bis zum 15. Tag eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. Tag eines Monats ist die Hälfte des festgesetzten Entgelts zu zahlen.
7. Das Entgelt für den Besuch der DRK-Kindertagesstätten in der Gemeinde Eschede kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der Antrag (erhalten Sie in der Kindertageseinrichtung) ist beim Landkreis Celle -Jugendamt-, in 29221 Celle, zu stellen.
8. Für Kinder mit anerkanntem Integrationsstatus und entsprechender Förderung in einer Integrationsgruppe wird kein Entgelt erhoben.
9. Die Kostenanteile für Sonderleistungen, wie Essengeld, Verlängerung der Betreuungszeit sowie Früh- und/oder Spätdienst sind grundsätzlich nicht ermäßigungsfähig.
10. Die Geschwisterkinderermäßigung findet nur für Kinder unter 3 Jahren Anwendung, wobei das jüngste Kind das volle Entgelt zahlt.

Hiermit wird die Entgeltordnung vom 01.04.2024 ungültig.